

Wilhelm Weizsäcker:

chisch war, mit einigen kleineren Rechten sicher deutsch verkehrt. Deshalb liege es klar zutage, daß Leitmeritz die Akten tschechischer Parteien ins Lateinische oder Deutsche übersetzte und die Urteile auf diese Übersetzungen entweder lateinisch oder deutsch erhielt. Dieser nüchternen Erwägung ist kaum etwas hinzuzufügen. Kalužniacki⁶⁷ hat sich darauf beschränkt, die Annahme Čelakovskýs als schon an und für sich unwahrscheinlich zu bezeichnen.

Rechtstechnisch von Interesse ist der Umstand, daß sich die Sprüche der Leitmeritzer auf Stellen aus den sächsischen Rechtsbüchern wie auf Gesetze berufen, ein Beweis dafür, wieweit bereits jene Auffassung vom Rechte vorgeschritten war, die schließlich zur Bindung an das Gesetz geführt hat.

Dies führt uns zur Untersuchung der Frage, welche geschriebenen Rechtsquellen den Leitmeritzer Schöffen zur Verfügung standen. Es waren dies:

1. Das schon erwähnte unbekanntes Weistum der Magdeburger von 1282, das wir mit Wahrscheinlichkeit im allgemeinen der Magdeburg-Breslauer Rechtsmitteilung von 1261 gleichsetzen können.

2. Das berühmteste der deutschen Stadtrechtsbücher, das sogenannte Sächsische Weichbild. Wann die Leitmeritzer dieses erhalten haben, ist unbekannt. Wenn es mit dem obenerwähnten Magdeburger Schöffenspruch an Leitmeritz vom Jahre 1334 seine Richtigkeit hat, so muß Leitmeritz schon damals das Sächsische Weichbild oder eine seiner Vorarbeiten, nämlich das Magdeburger Schöfferecht gehabt haben. Und zwar muß damals in Leitmeritz wenigstens die Überzeugung geherrscht haben, daß die Leitmeritzer dieses Buch von Magdeburg erhalten haben, was auch wohl der Fall gewesen sein wird. Denn in der Antwort heißt es (Übersetzung aus dem Tschechischen): „... daß ihr euch dabei gestützt hättet auf das Recht, das ihr von uns habt in euern Büchern, das besagt: „Da man die Stadt Magdeburg zu allererst ausgab zu Weichbild und besetzt ward mit Willen des roten Königs Otto nach den Rechten Karls und mit Rat der Landherren und auch nach ihrem eigenen Willen, da wurden sie zu Rate, wie sie Ratmänner und Schöffen wählen sollten, [o] zu langer Zeit, die Ratmänner zu einem Jahre. Und die schwuren und schwören noch jedes Jahr, wen [!] sie wählen, Stadtrecht, Ehre und Frommen zu bewahren, wie sie es am besten wüßten oder könnten mit der Witzigsten Rate“⁶⁸. Das ist der 42. Artikel des Sächsischen Weichbilds (nach Daniels-Gruben) bzw. der 1. Artikel des Magdeburger

⁶⁷ Kalužniacki, a. a. O. S. 284, Anm. 1.

⁶⁸ Čelakovský (oben Anm. 44), S. 553.